

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die W + S Bioenergie GmbH & Co. KG, Dosfelder Straße 7, 26904 Börger, beantragt die wesentliche Änderung einer Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines zusätzlichen Lagerbehälters (H: 9 m, D: 40 m, Volumen: 10.430 m³) mit Gasspeicher (1/4-Kugeldach), den Neubau eines Verladeplatzes sowie die Änderung der Inputstoffe. Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 500 kW elektrische Leistung, 1,3 MW Feuerungswärmeleistung und maximal 2,3 Mio. Nm³/a Rohbiogas haben. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Börger, Flur 13, Flurstücke 3/3 und 3/4.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 1.2.2.2 und Nr. 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Die Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Das Vorhaben befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers "Leda- Jümme Lockergestein links- DE_GB_DENI_36_01". Der chemische Zustand wird aufgrund einer Belastung mit Nitrat mit "schlecht" bewertet, der mengenmäßige Zustand ist jedoch gut. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich Entwässerungsgräben (Gewässer III. Ordnung) und der Kanalschloot (Gewässer II. Ordnung), die im weiteren Verlauf über den Achtfußgraben (Gewässer II. Ordnung) in die Ohe (Gewässer II. Ordnung) entwässern. Das ökologische Potential der Ohe (Gewässer Nr.: 04065) wird mit "mäßig/ schlechter als gut" bewertet, der chemische Zustand wird mit "nicht gut" bewertet. Negative Auswirkungen des Vorhabens auf die vorgenannten Bewertungen werden allerdings nicht erwartet.

Weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 04.12.2023

Landkreis Emsland
Der Landrat